

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2024/095

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Müller, Hanna
Telefon: +49 7021 502-280

AZ:
Datum: 01.07.2024

**Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des
Oberbürgermeisters**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2024
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

Kommunalwahlen vom 09.06.2024

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

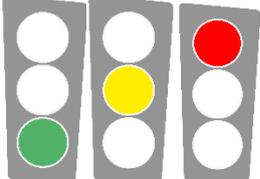
Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen

Ampel	Begründung
	

ANTRAG

1. Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters.
2. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters.

ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß § 49 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können in Kommunen mit hauptamtlichen Beigeordneten, Stellvertreter/Stellvertreterinnen aus der Mitte des Gemeinderates nach § 48 Abs. 1 GemO bestellt werden, die den Oberbürgermeister dann vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Die Stellvertretung wird nach jeder Wahl des Gemeinderates neu bestellt.

Diese Regelung ist inhaltsgleich in § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 24.07.2019, zuletzt geändert am 03.05.2022, enthalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Stellvertreters des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats ist nicht ständig, wie die der Beigeordneten nach § 49 Abs. 3 GemO, sondern zeitlich eingeschränkt und davon abhängig, dass der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert sind. Die Vertretungsbefugnis entsteht bei Verhinderung automatisch.

2. Anzahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Hauptsatzung ist vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen sind. Ihre Zahl kann durch einfachen Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden.

In der Wahlperiode 2019 - 2024 waren drei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Es wird darauf hinzuweisen, dass die Amtszeit der Stellvertretung fünf Jahre beträgt. Eine vorzeitige Abberufung ist nicht zulässig.

3. Wahlverfahren

Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters werden durch **Wahl** nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO bestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber/eine Bewerberin zur Wahl und erreicht dieser/diese nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Werden mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters bestellt, wird jeder/jede in einem **getrennten Wahlgang** gewählt. Es ist also unzulässig, in einem Wahlgang alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen. Bei der Wahl eines jeden Stellvertreters/einer jeden Stellvertreterin ist durch die Zahl der vor ihm/ihr gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen festgelegt, in welcher Reihenfolge er/sie zur Vertretung berufen ist, d.h. es wird zunächst der/die erste, danach der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin usw. gewählt.

Die Möglichkeit der vorherigen Einigung der Fraktionen und Gruppierungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist **nicht** ausgeschlossen. Bei einer solchen Einigung kann dann eine „offene“ Wahl im Sinne von § 37 Abs. 7 S. 1, 2. Halbsatz GemO durchgeführt werden.

Das zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin gewählte Mitglied des Gemeinderates ist grundsätzlich zur Annahme der Wahl verpflichtet und kann nur aus wichtigem Grund (vgl. § 16 GemO) abgelehnt werden.